

DURCHFÜHRUNGS- UND SPIELBESTIMMUNGEN

ÖHB-CUP FRAUEN

Spieljahr 2021/22

Status: 26. Juni 2021

I. VERTRETUNGEN

I.1 VERTRETER ÖHB

ÖHB Vizepräsident Sport

Thomas Czermin

II. TEILNAHMEVERPFLICHTUNG /-BERECHTIGUNG

Der ÖHB-Cup Frauen wird in maximal 5 Runden ausgetragen: Runde 1, Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale, Finale.

Die teilnahmeberechtigten Mannschaften am ÖHB-Cup Männer ergeben sich aus folgenden Kriterien:

Fixe Startplätze:

1. Verpflichtende Teilnahme der **12 WHA-Vereine** des Spieljahres 2021/22
2. Freiwillige Teilnahme (Anspruch auf einen Startplatz, aber keine Verpflichtung) der **max. 8 BLF-Vereine** des Spieljahres 2021/22.
3. **1 fixe Startberechtigung pro Landesverband** für je eine Mannschaft, die durch den jeweiligen LV dem ÖHB genannt werden (max. 9 Teilnehmer in Summe)

Freilose:

Die bis zu 4 für Europacup-Bewerbe des Spieljahres 2021/22 nennenden Vereine erhalten Freilose für die Runde 1 und steigen daher erst im Achtelfinale in den Cup-Bewerb ein.

Optionale Startplätze:

Verbleiben nach den oben genannten Kriterien weitere Startplätze am Cup-Bewerb, werden diese entsprechend der Gesamtzahl an Spielerpässen für Spielerinnen des vorigen Spieljahres (siehe Anhang 1) an die jeweiligen LV vergeben.

Sollten zwei oder mehrere LV die exakt gleiche Anzahl an Spielerpässen für Spielerinnen des vorhergehenden Spieljahres aufweisen, werden diese LV anhand der Zahlen des vorletzten Spieljahres usw. gereiht.

Vereine, die am ÖHB-Cup teilnehmen, müssen unter anderem folgende Vorsetzungen erfüllen:

- Erfüllung des jeweils gültigen ÖHB Covid-19-Präventionskonzeptes für Leistungssport
- Kommissionierte Halle + Garantie der Harzverwendung
- Nachweis Infrastruktur Spielinformationssystem (Schulung, Computer, Drucker inkl. Kopierfunktion und Internetzugang in der Halle)

III. DURCHFÜHRUNGS- und SPIELBESTIMMUNGEN

Der Österreichische Handballbund veranstaltet den österreichweiten ÖHB-Cup Frauen **2021/22**.

Für die Durchführung des Cup-Bewerbes gelten grundsätzlich die Vorschriften und Spielbestimmungen des ÖHB und das Regelwerk der IHF, soweit diese nicht durch die gegenständlichen Bestimmungen abgeändert werden.

In allen nicht angeführten Punkten wird vom ÖHB entsprechend IHF-Regelwerk und Europacup-Modus bzw. den Durchführungs- und Spielbestimmungen der WHA / BLF **2021/22** (inkl. Anlagen) entschieden.

III.1 SPIELBERECHTIGUNG

Es können nur solche Spielerinnen eingesetzt werden, die nach Pkt. 2 und Anlage E (Doppelspielberechtigung) der gültigen ÖHB-Bestimmungen korrekt beim ÖHB angemeldet wurden.

Spielerinnen mit Doppelspielberechtigung dürfen im ÖHB-Cup nur in der im genehmigten Antrag auf Doppelspielberechtigung angegebenen Mannschaft eingesetzt werden.

Spielerinnen von Spielgemeinschaften oder Spielerinnen von Vereinen, die mit mehreren Mannschaften (Zweitmannschaften / Future Teams) am ÖHB-Cup teilnehmen **dürfen nur** bei einem Verein und **in einer Mannschaft eingesetzt werden**.

Vor dem ersten Bewerbungsspiel sind von allen Teilnehmern beim ÖHB-Ligareferat und beim zuständigen Landesverband Kaderlisten abzugeben.

Wechsel innerhalb der Kaderlisten sind im ÖHB-Cup nicht möglich.

Im ÖHB-Cup dürfen 16 Spielerinnen zum Einsatz gebracht werden, für die weder ein maximales Alter noch eine bestimmte Nationalität vorgegeben ist.

Jugendspielerinnen dürfen nur entsprechend den ÖHB-Bestimmungen (Punkt 9 / Jugendbestimmungen) eingesetzt werden.

III.2 WERTUNG UND SPIELZEIT

III.2.1. Wertung

- Der ÖHB-Cup wird im KO-System in Einzelspielen ausgetragen.
- Jedes Cupspiel wird bis zur Entscheidung gespielt und hat einen Sieger.
- Die jeweiligen Sieger der ausgelosten Einzelspiele einer Runde bzw. Mannschaften mit zugelosten Freilosen steigen in die nächste Runde auf.
- Die jeweiligen Verlierer der Einzelspiele einer Runde scheiden aus.
- Der Sieger des Finalspiels ist Österreichischer Cupsieger.

III.2.2. Spielzeit

Die reguläre Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten + 10 Minuten Pause. Im Fall einer TV-Übertragung kann die Pause auf 15 Minuten ausgedehnt werden. Im Fall eines solchen Ansuchens (durch eine TV-Station) sind beide Mannschaften vor Spielbeginn darüber zu informieren.

Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird nach einer Pause von 5 Minuten eine 1. Verlängerung von zweimal 5 Minuten mit einer Pause für den Seitenwechsel von 1 Minute durchgeführt.

Ist das Spiel nach dieser Verlängerung noch nicht entschieden worden, wird nach einer weiteren Pause von 5 Minuten eine 2. Verlängerung von zweimal 5 Minuten mit einer Pause für den Seitenwechsel von 1 Minute durchgeführt.

Sollte auch nach der zweiten Verlängerung keine Entscheidung gefallen sein, wird das Spiel durch 7-Meter-Werfen nach EHF-EC-Modus entschieden:

- Bei 7-Meter-Werfen benennt jede Mannschaft fünf bei Spielende spielberechtigte Spielerinnen, die im Wechsel mit dem Gegner je einen Wurf ausführen. Die Meldung hat durch den Mannschaftsbetreuer anhand einer Namensliste mit Rückennummern der Werfer an die Schiedsrichter zu erfolgen. Die Reihenfolge der Werferinnen ist den Mannschaften freigestellt. Die Torfrauen können frei gewählt u. ausgewechselt werden.
- Die Schiedsrichter bestimmen das Tor, auf das geworfen wird. Die beginnende Mannschaft wird vom Schiedsrichter durch das Los festgestellt.
- Bei Gleichstand nach dem ersten Durchgang wird das 7-Meter-Werfen unter fünf dann spielberechtigten ausgewählten Spielerinnen (entweder bisherige fünf Spielerinnen - oder, mit einer neuen Liste, Austausch zwischen einem oder fünf Spielerinnen) bis zur Entscheidung fortgesetzt. Es beginnt die andere Mannschaft. "Bis zur Entscheidung" heißt: (1) wenn z.B. die erstwerfende Mannschaft einen 7-Meter nicht verwandelt, muss die zweitwerfende Partei ihren entsprechenden

7-Meter verwandeln um Sieger zu sein, und (2) wenn die erstwerfende Mannschaft einen 7-Meter verwandelt, die zweitwerfende Mannschaft ihren entsprechenden 7-Meter aber nicht verwandelt, ist die erstwerfende Mannschaft Sieger.

- Falls auch nach dem zweiten Durchgang das Spiel noch unentschieden ist, wird dieses System bis zur Bestimmung eines Siegers weitergeführt.
- Nicht spielberechtigt beim 7-Meter-Werfen sind hinausgestellte und disqualifizierte Spielerinnen.
- Schwere Vergehen während der Zeit des 7-Meter-Werfens sind in allen Fällen durch Disqualifikation zu ahnden. Bei der Disqualifikation oder Verletzung einer Werferin muss eine teilnahmeberechtigte Ersatzspielerin benannt werden.
- Während der Ausführung der einzelnen Würfe dürfen sich nur die werfende Spielerin, die eingesetzte Torfrau und die Schiedsrichter auf der Spielfläche befinden.

Team Time-out

- Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team Time-outs.
- Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei Team Time-outs möglich.
- Zwischen zwei Team Time-outs einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal in Ballbesitz sein.
- Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. Für die erste Halbzeit erhält jede Mannschaft die grünen Karten mit Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein Team Time-out erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei Team Time-outs erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3.
- In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit ist nur ein Team Time-out für jede Mannschaft erlaubt.

III.2.3. Nichtantreten

Das Nichtantreten zu einem Cup-Spiel wird mit dem Ausscheiden aus dem Cup-Bewerb und den für den Cup-Bewerb vorgesehenen finanziellen Sanktionen geahndet. Siehe auch Punkt VI.2

III.3 SPIELLEITUNG

III.3.1 Delegierte

Bei ÖHB-Cupspielen können ÖHB Delegierte zum Einsatz kommen. Aufgaben eines ÖHB Delegierten: siehe Pkt. VI.8 der Durchführungs- und Spielbestimmungen WHA/BLF [2021/22](#).

III.3.2 Schiedsrichter

- Die Spiele des ÖHB-Cups Frauen sollten grundsätzlich nur von Bundesschiedsrichtern geleitet werden.
- Die Besetzung erfolgt durch den Bundesschiedsrichterreferenten.
- **Schiedsrichtergebühren:** Siehe Anlage A der Durchführungs- und Spielbestimmungen der WHA/BLF 2021/22.

III.3.3 Kampfrichter

Der Heimverein muss den Schiedsrichtern zur Spielabwicklung einen geprüften Zeitnehmer (oder einen vom Landesverband nominierten Schiedsrichter) und einen hinsichtlich Onlinespielbericht geschulten Sekretär zur Verfügung stellen. Die Aufgaben des Kampfrichters lt. Anlage C der Durchführungs- und Spielbestimmungen der WHA/WHA 2 2021/22 sind zu beachten.

III.4 AUSLOSUNG / DURCHFÜHRUNGSMODUS / QUALIFIKATIONEN

Für die Ausarbeitung des Cup-Modus bzw. die Durchführung der Auslosungen zeichnet der ÖHB verantwortlich.

Die Auslosungen finden grundsätzlich im ÖHB-Bundessekretariat statt und sind öffentlich. Nach Möglichkeit werden die Auslosungen via Livestream übertragen.

Die Auslosungen sollen zeitgerecht vor der ersten Runde sowie zeitnah jeweils nach Abschluss einer Runde erfolgen. Die genauen Termine legt das ÖHB-Sekretariat fest, informiert alle teilnehmenden Vereine und publiziert den Termin auf der Website des ÖHB.

Um den Vereinen die Planbarkeit der Spiele zu erleichtern, kann das ÖHB-Sekretariat entscheiden, zwei Runden im Zuge einer Auslosungsveranstaltung, zeitlich unmittelbar nacheinander, auszulosen.

Für den gesamten ÖHB-Cupbewerb gilt:

- Die Paarungen aller Runden werden jeweils in Einzelspielen (KO-System) ausgetragen.
- Werden zwei Mannschaften verschiedener Spielklassen in eine Paarung gelost, hat der unterklassige Verein Heimrecht.
- Treffen zwei Mannschaften der gleichen Spielklasse aufeinander, hat der erstgeloste Verein Heimrecht.

III.4.1 1. RUNDE

Teilnehmer: Alle am Cup-Bewerb teilnehmenden Mannschaften mit Ausnahme der bis zu 4 für Europacup-Bewerbe des Spieljahres 2021/22 nennenden Vereine, die erst im Achtelfinale in den Cup-Bewerb einsteigen.

Spieltermin: zu spielen am 26.10.2021

Auslosung: 1.) Nach Möglichkeit werden alle LV-Vereine mit Heimrecht gesetzt und es wird ihnen eine Mannschaft der WHA oder BLF zugelost.
2.) Sollte rechnerisch nicht durchführbar sein, dass alle LV-Vereine Heimrecht haben, wird zu Beginn gelost, welche LV-Vereine Heimrecht haben.

3.) Die übrigen teilnehmenden Mannschaften werden ungesetzt in Paarungen gelost oder erhalten Freilose.

Qualifikation: Die Sieger der 1. Runde bzw. Mannschaften mit Freilos in der 1. Runde steigen in das Achtelfinale auf.

III.4.2 ACHELFINALE

Teilnehmer: 16 Mannschaften:

- bis zu 4 für Europacup-Bewerbe des Spieljahres 2021/22 nennenden Vereine
- Aufsteiger der 1. Runde
- Mannschaften mit Freilos in der 1. Runde

Spieltermin: zu spielen im Zeitraum von 18. bis 23.12.2021

Auslosung: Die Mannschaften werden ungesetzt in 8 Paarungen gelost.

Qualifikation: Die 8 Sieger der Achtelfinalspleie steigen ins Viertelfinale auf.

III.4.3 VIERTELFINALE

Teilnehmer: 8 Aufsteiger des Achtelfinales

Spieltermin: zu spielen bis 12./13.2.2022

Auslosung: Die Mannschaften werden ungesetzt in 4 Paarungen gelost.

Qualifikation: Die 4 Sieger der Viertelfinalspleie steigen ins Halbfinale auf.

III.4.4 HALBFINALE

Teilnehmer: 4 Aufsteiger des Viertelfinales

Spieltermin: zu spielen am 16.04.2022

Auslosung: Die Mannschaften werden ungesetzt in 2 Paarungen gelost.

Qualifikation: Die beiden Sieger der Halbfinalspiele steigen ins Finale auf.

III.4.5 FINALE

Das Finale wird in der Regel am gleichen Tag und gleichen Ort, im Rahmen eines Events, mit dem ÖHB Cupfinale der Männer ausgetragen. Das Finalevent wird durch das Direktorium nach vorangehender Ausschreibung an einen Organisator vergeben. Auch die teilnehmenden Vereine am Cupfinale der Frauen können sich um die Ausrichtung bewerben.

Teilnehmer: 2 Aufsteiger des Halbfinals

Spieltermin: 07. oder 08.05.2022. Die Festlegung des konkreten Spieltermins erfolgt durch den ÖHB in Abhängigkeit der TV-Übertragungszeiten.

III.5 EC-QUALIFIKATION

Siehe Punkt III.5 der Durchführungs- und Spielbestimmungen der WHA/BLF **2021/22**.

III.6 SPIELTERMINE

Die Spiele müssen zu den festgelegten Rundenterminen angesetzt werden.
Als grundsätzliche Spielzeiten gelten die im Punkt III.6. der Durchführungs- und Spielbestimmungen der WHA/BLF **2021/22** angeführten Zeiten.

Nach der Auslosung gibt der Heimverein dem Gegner sowie dem ÖHB-Ligareferat den Spieltermin bekannt, sofern dieser mit dem laut Durchführungs- und Spielbestimmungen bzw. ÖHB-Terminkalender vorgesehenen Terminfenster übereinstimmt.

Sollte der Heimverein einen Spieltermin vorschlagen, der nicht dem vorgesehenen Terminfenster laut Durchführungs- und Spielbestimmungen bzw. ÖHB-Terminkalender entspricht, kann dieser Termin nur nach Rücksprache und mit dem Einverständnis des Gegners fixiert werden.

Die Frist für die Terminbekanntgabe der Spiele ist grundsätzlich Sonntag nach der Auslosung.

Zu übermitteln sind dem ÖHB-Ligareferat per E-mail die genaue Angabe von Datum, Spielbeginn und Spielort.

Sollten sich Vereine nicht auf einen Spieltermin einigen oder der Heimverein einen für den Auswärtsverein nicht zumutbaren Termin festlegen wollen, obliegt die Letztentscheidung für den Spieltermin dem ÖHB-Sekretariat.

Der Spieltermin des Finales wird vom ÖHB festgelegt.

Die Vereine und der Bundesschiedsrichterreferent werden vom ÖHB-Ligareferat über die Spieldaten informiert.

Sobald die Termine von ÖHB-Ligareferat ins Spielinformationssystem eingetragen wurden, sind diese verbindlich. Bei Änderungen von bereits ins Spielinformationssystem eingegeben Spielterminen muss eine Spielverschiebung beantragt werden (siehe Pkt. III.6.2 der Durchführungs- und Spielbestimmungen der WHA/BLF **2021/22**).

Sonstiges

Bei den Spielansetzungen ist zu berücksichtigen, dass den Mannschaften in der Halle mindestens 20 Minuten zum Aufwärmen zur Verfügung stehen. Auch bei Verspätung durch Vorspiele etc. ist diese Zeit einzuhalten.

Weiters sind bei der Spielansetzung etwaige Verlängerungen / 7-Meter-Werfen einzuplanen.

Aus den jeweils gültigen Covid-19-Verordnungen und / oder aus den Covid-19 Präventionskonzepten des ÖHB können sich anderslautende Vorgaben ergeben, die von den Vereinen umzusetzen sind.

IV. ORGANISATION

IV.1 NENNSCHLUSS UND NENNGEBÜHR

IV.1.1 Nennschluss

Nennschluss für **alle BLF- und LV-Vereine** ist der **21. September 2021**. Die Nennung ist schriftlich beim ÖHB Ligareferat abzugeben. WHA-Vereine benötigen keine schriftliche Nennung, für sie ist die Teilnahme verpflichtend.

IV.1.2 Nengebühr

Die Nengebühr wurde vom Bundesvorstand für WHA-/BLF- Vereine im Rahmen des WHA-/BLF- Beitrages festgelegt.

Die Nengebühr für Landesverbands-Vereine in der Höhe von **€ 117,-** ist bis **spätestens 21. September 2021** auf das Konto des ÖHB einzuzahlen.

Bank: Die Steiermärkische Sparkasse
Adresse: Dr. Theodor Körnerstraße 1, A-8600 Bruck/Mur
IBAN: AT 302081522400012492
BIC: STSPAT2GXXX

IV.2 KOSTEN

Die Kosten der Reise, der Verpflegung und des Aufenthaltes am Spielort gehen ausschließlich zu Lasten des Gastvereines.

Die unmittelbaren Kosten der Veranstaltung einschließlich der Schiedsrichterkosten gehen zu Lasten des Platzvereines, dem auch die Spieleinnahmen verbleiben.

Ausgenommen Final-Event bzw. Finale

Die Kosten für das Finale werden lt. Ausschreibung verteilt.

IV.3 SPIELKLEIDUNG NACH DEM REGELWERK

Nach Beschluss des Bundesvorstandes vom 5.4.1997 hat der Heimverein das Dressenfarbwahlrecht für Feldspielerinnen und in Folge unter Berücksichtigung der Regel 4:7 Torfrauen!

Daraus ergibt sich, dass die Auswärtsmannschaft beide Garnituren Trikots für Feldspielerinnen und die entsprechenden Sets der Oberbekleidung für Torfrauen zu den Auswärtsspielen mitführen muss.

Jede Mannschaft muss zwei verschiedenfarbige Dressengarnituren für Feldspielerinnen und zwei unterschiedlich farbige Garnituren der Oberbekleidung der Torfrauen bereitstellen.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- **Trikots/Hosen der Feldspielerinnen:** Es muss eine Garnitur in heller sowie eine Garnitur in dunkler Farbe bereitgestellt werden. Dabei gelten Rot und Blau – dem internationalen Reglement entsprechend – als dunkle Farben.
- **Oberbekleidung der Torfrauen:** Die beiden Farbsätze der Torfrauen dürfen nicht die gleiche Farbe aufweisen wie eine der beiden genannten Garnituren an Feldspielerinnen-Dressen.

Auf Vorschriften und Regelwerk bezüglich Spielkleidung einschl. Rücken- und Brustnummern (auch für die Torfrauen) etc. wird besonders hingewiesen. Nicht einheitliche Spielkleidung (dazu zählt auch die Thermobekleidung, die bei allen Spielerinnen die gleiche Farbe haben muss), Fehlen der Nummern etc. sind von den amtierenden Schiedsrichtern auf dem Spielprotokoll zu vermerken.

Darüber hinaus gilt Punkt IV.5 der Durchführungs- und Spielbestimmungen der WHA/BLF 2021/22: Treffen zwei Mannschaften der WHA im ÖHB-Cup aufeinander gelten die vom ÖHB vorgegebenen Dressenfarben auch für das Cupspiel als bindend.

IV.4 SICHERHEIT UND ORDNERDIENST

Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung nach dem lokalen Veranstaltungsgesetz zuständig.

Die Sicherheitsbereiche sowie die in den Hallen den Ordnerdienst versehenen Personen sind zu kennzeichnen. Der Ordnerchef muss namentlich in das Spielprotokoll eingetragen werden und auf Verlangen vor Spielbeginn den Schiedsrichtern vorgestellt werden.

Die Hallenordnung und die Sicherheitsrichtlinien sind sichtbar in der Halle auszuhängen. Das Spielfeld ist gegen ein allgemeines Betreten zu sichern und darf 20 Minuten vor dem Spiel bis 15 nach dem Spiel nur von zugelassenen Personen betreten werden. Zugelassene Personen sind: Spielerinnen und die Offiziellen lt. Spielbericht, Schiedsrichter und Kampfgericht, sowie vom Heimverein akkreditierte Personen. Akkreditierte Personen müssen als solche deutlich erkennbar sein.

IV.5 KENNZEICHNUNG DER OFFIZIELLEN LAUT SPIELBERICHT

Die bei Cup-Spielen im Spielprotokoll eingetragenen Offiziellen müssen - entsprechend dem Eintrag im Spielprotokoll - für alle deutlich sichtbare Buchstabenschilder (A-D) tragen.

Die Buchstabenschilder müssen vom Heimverein zur Verfügung gestellt werden.

V. ANTI-DOPING BESTIMMUNGEN

Nach dem Beschluss der Bundes-Sportversammlung und Erlass der Republik Österreich, Bundeskanzleramt, Sektion Sport, unterliegen alle Fachverbände und deren Mitgliedsvereine dem mit 19. Mai 2006 in Kraft getretenen Anti-Doping Bundesgesetz 2007 sowie den Richtlinien der NADA Austria. Seit dem 1. Jänner 2021 findet das Anti-Doping Bundesgesetz 2021 für sämtliche Fachverbände und deren Mitgliedsvereine Anwendung.

Die Liste der verbotenen Substanzen bzw. Anti-Doping-Bestimmungen und weitere Informationen sind auf der Website der NADA Austria unter www.nada.at zu finden. Auf die Konsequenzen bei Missbrauch (Strafbeglaubigungen, Spielerinnensperren) sei nochmals hingewiesen.

Die teilnehmenden Vereine haben unter allen Umständen mit unangemeldeten Dopingkontrollen zu rechnen.

Die Verletzung der Informationspflicht gegenüber der NADA Austria gemäß § 25 Abs 6 ADBG 2021 betreffend des Wochentrainingsplanes und Bekanntgabe der Kaderliste wird mit Ordnungsstrafen des österreichischen Handballbundes geahndet.

VI. SONSTIGES

VI.1 SPIELBERECHTIGUNGEN

Die Gebühren für Spielberechtigungen sind wie bisher mit dem zuständigen Landesverband zu verrechnen. Die Spielberechtigungen für das Spieljahr **2021/22** gelten vom **1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022**.

Betreffend korrekter Anmeldung der Spielerinnen – insbesondere auch für kurzfristige Anmeldungen – sind die jeweils gültigen ÖHB-Bestimmungen (Punkt 2.1 „Anmeldungen“) zu beachten.

VI.2 SPIELVERSCHIEBUNGEN BZW. ABSAGEN AUFGRUND HÖHERER GEWALT

VI.2.1 Definition

Unter "Höhere Gewalt" versteht man ein von außen auf den Spielbetrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu erwarten ist und durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann (wie z.B. Naturkatastrophen, gesundheitliche Notlagen, Terrorakte oder Unruhen).

VI.2.2 Abänderung der Spielmodi

Für den Fall, dass gemäß VI.2.1 ein Bewerb nicht im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen abgeschlossen werden kann, obliegt dem ÖHB Direktorium die Entscheidung, ob der Bewerb abgebrochen oder der Spielmodus adaptiert wird.

VI.2.3 Spielverschiebungen bzw. Wertungen von Spielen aufgrund von Covid-19-Fällen

Im Hinblick auf Entscheidungen über allfällige Covid-19-bedingte Spielverschiebungen von ÖHB-Cupspielen (durch die ÖHB Covid Task Force) gelten die entsprechenden Regelungen der Durchführungs- und Spielbestimmungen der WHA/BLF des gleichen Spieljahres sinngemäß.

Sollte der Fall eintreten, dass ein Spiel bis zum angesetzten Termin der nächstfolgenden Runde nicht ausgetragen werden kann, obliegt die Entscheidung über die Wertung des Spiels bzw. die weitere Vorgangsweise dem ÖHB Direktorium entsprechend Punkt VI.2.2.

VI.2.4 Nichterreicherung des Spielortes oder verspätetes Eintreffen einer Mannschaft

Hinsichtlich von Beglaubigungen und Neuansetzungen, die wegen Nichterreicherung oder verspätetem Eintreffen einer Mannschaft am Spielort (beispielsweise wegen eines Unfalls, Straßenunbenützbarkeit etc.) - soweit diese nicht voraussehbar waren - nicht stattfinden konnten, wird im Sinne der Rechtsordnung festgelegt, dass den öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Bus) Fahrten mit konzessionierten Transportunternehmen - wie Reisebüros, Busunternehmen, Taxiunternehmen etc. - gleichzusetzen sind.

VI.3 HARZ UND KLEBER

Die Heimmannschaften sind verpflichtet sicherzustellen, dass „Handballkleber“ bei ÖHB-Cupspielen in den Hallen zugelassen sein muss.

Nach Beschluss des Bundesvorstandes vom 5.4.1997 dürfen in den Hallen nur zugelassene „Kleber“ verwendet werden. Diese sind vom Heimverein dem Gastverein, falls dieser über solche nicht verfügt, zur Verfügung zu stellen.

„Pickerldepots“ sind verboten, dies gilt auch für „Pickerldepots“ auf den Schuhen.

VI.4 ERGEBNISDIENST

Der Heimverein ist verpflichtet, unmittelbar nach dem Spiel den Pressedienst unter der Telefon 0650 9797232, sowie die APA unter 01 36060 1632 zu informieren.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung zieht eine Strafe nach Anlage C der ÖHB-Bestimmungen nach sich.

VI.5 KARTENKONTINGENT GASTMANNSCHAFT

Als Pflichtkarten sind dem Gastverein je 20 Eintrittskarten pro Mannschaft für die aktiven Spielerinnen und Betreuer in Form von Kontrollkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

VI.6 ONLINE – SPIELDATENERFASSUNG

Die Vereine, die am ÖHB Cup teilnehmen sind verpflichtet, die Spieldatenerfassung des ÖHB zu verwenden.

Alle Einrichtungen um das Infosystem und den daraus resultierenden Live Ticker zu betreiben (insbesondere Internetzugang, Computer und Drucker mit Kopierfunktion) **müssen** seitens der Heimvereine am Kampfgericht bereitgestellt werden.

Die detaillierte Beschreibung der Verwendung der Spieldatenerfassung bzw. des Handballergebnisdienstes ist als Download auf der ÖHB - Website zu finden und muss beim Kampfgericht aufliegen.

Ein Spielbericht in Papierform mit vollständig eingetragenen Daten (Kopie eines Spielprotokolls oder ein Ausdruck des Onlinespielberichts) muss jederzeit verfügbar sein, um bei technischen Problemen ohne längere Zeitverzögerung den Spielbericht händisch weiterführen zu können.

Die Daten müssen live über den Onlinespielbericht eingetragen, nach Spielende von den Schiedsrichtern nach einer Überprüfung versiegelt und danach übertragen werden.

Eine Kontrolle, ob die Übertragung funktioniert hat, ist unbedingt notwendig.

Sollte der Online-Spielbericht aufgrund technischer Probleme nicht versiegelt bzw. danach nicht übertragen werden können oder der Spielbericht im AUSNAHMEFALL (bei technischen Problemen) händisch geführt werden

- müssen die Schiedsrichter einen Ausdruck des Online-Spielberichts bzw. den händisch geführten Spielbericht überprüfen, unterzeichnen und im Original per Post an das ÖHB - Ligareferat senden
- muss der Heimverein eine Kopie des unterzeichneten Spielberichts per E-Mail oder Fax (01-5442712) und - falls vorhanden - die Datei des betroffenen Spiels, bis zum nächsten Wochentag 9.00 Uhr per E-Mail an das ÖHB - Ligareferat senden.

Versiegelte jedoch nicht übertragene Spielberichte müssen zeitversetzt (jedoch spätestens 4 Stunden nach Spielende) nachträglich übertragen werden, händisch geführte Spielberichte bis spätestens 4 Stunden nach Spielende vom Heimverein in der Spieldatenbank nachgetragen werden. Strafe: Nichtdurchsage des Spielergebnisses!

VI.7 BEGLAUBIGUNG

Die Beglaubigung der Spiele nach dem Wettspielprotokoll und Überprüfung der Spielberechtigung erfolgt durch das ÖHB-Ligareferat.

VI.8 ABLAUF VON ÖHB-BEWERBSPIELEN UND HOST-BROADCASTER-LIVESPIELEN

Die verbindlichen Richtlinien zum Ablauf von ÖHB-Bewerbspiele lt. Anlage B der Durchführungs- und Spielbestimmungen der WHA/BLF 2021/22 sind zu beachten.

Im Fall von Live-Übertragungen (TV oder Livestream) der Spiele ist das verbindliche Pflichtenheft zu Host-Broadcaster-Livespielen lt. Anlage D der Durchführungs- und Spielbestimmungen der WHA/BLF 2021/22 zu beachten.

VI.9 STRAFFÄLLE UND PROTESTE

Meldungen über Straffälle, besondere Vorkommnisse und Proteste (Disqualifikation mit Anzeige etc.) sind per E-Mail sofort dem ÖHB - Ligareferat zu übermitteln! Dazu haben die Schiedsrichter, bis spätestens 10.00 Uhr des dem Spiel folgenden Tages, den Tatbestand oder Sachverhalt eingehend, unmissverständlich und erschöpfend darzustellen, um der Straf- und Rechtskommission die Möglichkeit zu geben, den Tatbestand klar feststellen zu können und den Vereinen kostspielige Vernehmungen zu ersparen.

VI.9.1 Proteste

Proteste sind unmittelbar nach Spielende den Schiedsrichtern bekannt zu geben und am Spielbericht zu vermerken. Lt. 5.5.3 der ÖHB Bestimmungen Ein Protest kann beim Schiedsrichter bis zu dessen Verlassen der Spielstätte, sollte aber vor der Versiegelung des Spielberichtes, eingebracht werden.

VI.9.2 Straffälle

Straffälle werden in erster Instanz durch die Straf- und Rechtskommission und in zweiter Instanz durch die Berufungskommission entschieden.

In Fällen von bloßen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß Anlage C der ÖHB-Bestimmungen (Ordnungsstrafsätze) vom ÖHB-Generalsekretariat ohne weiteres Verfahren eine Strafverfügung verhängt werden. Gegen diese kann innerhalb von drei Werktagen ab Zustellung Einspruch an die Straf- und Rechtskommission erhoben werden.

Die Einspruchs- bzw. Berufungsgebühr ist gemäß Anlage C der ÖHB - Bestimmungen (Ordnungsstrafsätze) mit dem Einbringen des Rechtsmittels zu bezahlen.

Bei Disqualifikation mit Anzeige etc. ist der betroffene Spielerinnen bis zum Abschluss des Verfahrens nicht spielberechtigt.

Im Falle eines Freispruchs durch die Straf- und Rechtskommission ist die Spielerin sofort wieder spielberechtigt.

Es wird auf den Länderkonferenz-Beschluss 1990 hingewiesen, dass bei Verhängung von Roten Karten gegen Betreuer und Trainer eine Ordnungsstrafe in der Höhe von € 100,- (2. Rote Karte € 200,- / 3. Rote Karte € 400,- usw.) verhängt wird.

Nach besonderen Fällen (z.B. Versagen des Ordnerdienstes, Raufhandel etc.) ist die Straf- und Rechtskommission berechtigt, nach seinem Ermessen einen Funktionär für ein oder mehrere Spiele zu Lasten des Heimvereines zu delegieren.

Auf schriftlich begründeten Wunsch eines Vereins kann ebenfalls eine Spielüberwachung angeordnet werden.

Die auflaufenden Kosten (siehe Anlage A) sind bei Anordnung durch die Straf- und Rechtskommission vom Heimverein, bei Anforderung durch einen Verein von diesem zu tragen.

Ordnungsstrafen werden von Fall zu Fall von der Straf- und Rechtskommission festgelegt.



Bernd Rabenseifner

Österreichischer Handballbund
Generalsekretär

Wien, 26. Juni 2021

ANHANG 1:

Reihung der Landesverbände
zur Vergabe weiterer Startplätze im ÖHB-Cup Frauen
für LV-Vereine

(gemäß Bestimmung II. TEILNAHMEVERPFLICHTUNG / BERECHTIGUNG)

| | |
|----------|-------------|
| 1 | NÖHV |
| 2 | VHV |
| 3 | StHV |
| 4 | WHV |
| 5 | OÖHV |
| 6 | THV |
| 7 | KHV |
| 8 | SHV |
| 9 | HVB |

Berechnungsgrundlage:

Anzahl der Spielerinnenpässe für Spielerinnen – Spieljahr 2020/21 (30. Juni 2021)